

STADT WASSENBERG
NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 3 „EFFELDER WALDSEE“ und 54. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
Übersicht eingegangener Anregungen
der Fraktionen

BETEILIGUNG FRAKTIONEN:

Nr. 01 Bündnis 90 die Grünen - Schreiben 11.10.2013

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Fraktionen	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>1) <u>Lärm</u> Betriebszeitenanpassung wie in der Beschlussvorlage zur letzten Planungs- und Umweltausschusssitzung beschrieben</p> <p>Öffnungszeiten festgelegt unter Pkt. 6) Abwägungstabelle 25.06.2013</p> <p><i>Betriebszeiten werden in Abstimmung mit den Investoren festgelegt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Badebetrieb: Mo. - So. 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr- Beachbar: Fr. - So. 11:30 Uhr bis 23:00 Uhr- Loungebar: Fr.- So.: 11:30 Uhr bis ca. 1:00 Uhr- Indooranlage: bis max. 22.00 Uhr <p>Auf nächtlichen Gaststättenbetrieb (nach 1 Uhr samstags, nach 23 Uhr sonntags) ist zu verzichten.</p> <p>2) <u>Artenschutz</u> Das Monitoring zum Artenschutz ist, wie vom Büro Fehr vorgeschlagen, auf einen genau festgelegten Zeitraum zu terminieren (2014/2015).</p> <p>Genaue Festlegung des Zeitraumes, der Inhalte und des Verfahrens.</p>	<p>1) Dem Belang bezgl. Beachbar und Loungebar wird auf der Ebenen der Bauleitplanung nicht gefolgt. Lt. Lärmgutachten kann bei den baulichen Anlagen und bei Einhaltung der Schallabstrahlung ein entsprechender Nachtbetrieb zugelassen werden. Dies wird auf der Ebenen der jeweiligen Bauanträge abgehandelt, nachgewiesen und geprüft. Für die Freiraumnutzung gelten die Festsetzungen aus dem Lärmgutachten</p> <ul style="list-style-type: none">- Badebetrieb bis 20:00 Uhr- Wasserskianlage bis 22:00 Uhr <p>2) Dem Belang wird gefolgt und ist durch die zeitlich gestaffelte Durchführung der Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- Beachbar / Wasserski 2014- Indooranlage und weitere Anlagen nach 2014 auch für diesen Zeitraum erforderlich. <p>Wie in der vorliegenden Beschlussvorlage werden in einem kurzfristig festzulegenden Arbeitstermin mit der Beteiligung von</p>

Anlage 1

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Fraktionen	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>3) <u>Erholungslenkung</u> Als Kompensation für die intensive Nutzung des südöstlichen Waldsee-Bereiches ist eine konsequente und attraktive Erholungslenkung im nordwestlichen Waldsee-Bereich vorzusehen.</p> <p>Wegesperrung entlang des Nordseeufers und des Rothenbaches, zusätzliche Uferbepflanzung und Wegeverlegung (naturnähere Wegeführung), um unerlaubtes Wildbaden zu erschweren.</p> <p>Bsp.: Fitnesspfad mit Infotafeln (Tierwelt etc.)</p> <p>Landschaftliche Ackerflächen sollten in das Gesamtkonzept integriert werden zum Bsp. als Ausgleichsflächen.</p> <p>4) <u>Straßenführung</u> Dem steigenden Verkehrsaufkommen im Bereich der Waldseestraße/ Bruchstraße soll kurz- bis mittelfristig durch eine verbesserte Infrastruktur (Fahrbahnbreite, Radweg, ÖPNV) Rechnung getragen werden.</p> <p>Empfehlung der Verkehrsgutachten auf Verbreiterung der Waldseestraße und geänderte Verkehrsführung am Knoten Waldseestraße/Bruchstraße wird in der Begründung des B-Planes nicht bzw. nur teilweise gefolgt. „Aufgeschoben bis Zunahme des KFZ- und Fahrradverkehrs zu verzeichnen ist“.</p> <p>Kombinierter Geh- und Fahrradweges notwendig: - Gutes Fahrradwegenetz erhöht Fahrradtourismus - Lückenschluss zwischen L 117 und Grenzübergang Effeld/Bruchstraße - Sicherheit der Fußgänger/Wanderer im Waldseebereich</p> <p>Intensivierung des ÖPNV; auch Anschluss an das niederländische Netz.</p>	<p>- Vertretern der Naturschutzverbände - Biologen - Landschaftsbehörde - Vertretern der Stadt Wassenberg - Planungsbüro Scheller Zeitraumen, Ausgleichsmaßnahmen und weitere Inhalte des Verfahrens festgelegt.</p> <p>3) Dem Belang bzw. den Anregungen wird nicht gefolgt, da die Themen nicht Bestandteil des B-Planes sind und außerhalb des B-Planverfahrens geregelt werden müssen, jedoch sind Ufersicherungsmaßnahmen gegen wildes Baden außerhalb des B-Plangebiets vorgesehen.</p> <p>4) Dem Belang bzw. den Anregungen wird nicht gefolgt, da die Themen nicht Bestandteil des B-Planes sind und außerhalb des B-Planverfahrens geregelt werden müssen. Sie werden jedoch in der kurz- und mittelfristigen Haushaltsplanung der Stadt Wassenberg entsprechend dem Verkehrsgutachten berücksichtigt werden.</p>

STADT WASSENBERG
NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 3 „EFFELDER WALDSEE“ und 54. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
Hier: Eingang der durchgeführten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB
und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Träger öffentlicher Belange:

- Nr. 01 Kreis Heinsberg, Heinsberg
- Nr. 02 Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Heinsberg/Viersen, Viersen
- Nr. 03 NABU Heinsberg, Wegberg
- Nr. 04 Landesbetrieb Wald u. Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Hürtgenwald
- Nr. 05 Bezirksregierung Köln

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
01	Kreis Heinsberg, Heinsberg	26.09.2013 (30.09.2013)	<p><u>GESUNDHEITSAMT:</u> Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken soweit <u>keine gesundheitlich relevanten Geräuschbelastungen</u> der Anwohner der Ortschaft Effeld und der Benutzer des Campingplatzes durch die geplanten Anlagen zu erwarten sind.</p> <p>Aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes wird amtsärztlicherseits angeregt, die nächtliche Lärmbelastung für die Anwohner auf 30 dB zu begrenzen.</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Anregungen werden geprüft. Als Bemessungsgrundlage gilt jedoch das schalltechnische Gutachten (SWA Aachen 26.0813), dessen Aussagen als Ergebnis der Prognoseberechnungen für die künftige Lärm-situation im nahen Umfeld des Effelder Waldsees einsch. des Ortsteils Effeld als verbindlich in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung Teil A und Teil B eingeflossen sind.</p> <p>Diese Aussage gilt für die Beurteilungszeiträume Tagzeit und Nachtzeit an allen Tagen und berücksichtigt die Ermittlungs- und Beurteilungsmethodik nach TA Lärm 98 in Verbindung mit den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 sowie den Immissionsrichtwerten entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2006.</p> <p>Berücksichtigt wurden hierbei die dem Gutachten zu Grunde gelegten Emissionsdaten Verkehr, Emissionsdaten Sondergebiete SO 1 (Amici Bay), SO 2/3 (Bestand), SO 4 (Amici Lodges), SO 5 (Rasensportplatz und Tennenplatz) und lärmtechnische Maßnahmen.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p><u>AMT FÜR UMWELT UND VERKEHRSPANUNG:</u></p> <p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde / Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belange werden die o. g. Bauleitplanung <u>keine Einwendungen</u> erhoben.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Anregungen der Stellungnahme vom 11. Juni leider nicht richtig umgesetzt.</p> <p>zu GF (1) : Die Maßnahmen für Taucher und Wasserskiläufer sind erst mit Erteilung der Genehmigung nach § 99 LWG zulässig.</p> <p>GF (3): Erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 68 WHG - unter Einbeziehung der TÖB - kann über die Zulässigkeit des Gewässerausbaus entschieden werden. Nur eine alleinige Antragstellung - wie der Text auf Seite 11 der Begründung und der Kartendarstellung impliziert - ist hierfür nicht maßgebend.</p> <p>W (8.1): Es muss heißen § 99 LWG (nicht § 68 WHG)</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Eingebrachte Rahmenbedingungen werden weitestgehend eingehalten. Aus Sicht der Landschaftsbehörde insgesamt <u>keine Bedenken</u>, wenn die im landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzgutachten vorgegebenen Maßnahmen zur</p>	<p>entfällt</p> <p>Der Forderung wird gefolgt und in den technischen Festsetzungen und der Begründung Teil A und B ergänzt bzw. erläutert.</p> <p>Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge zur Genehmigung nach § 99 LWG und § 68 WHG werden gestellt.</p> <p>Textliche Korrektur erfolgt.</p> <p>entfällt</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Umsetzung kommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festzusetzende Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan Büro Scheller innerhalb und außerhalb des Plangebiets 2. Festzusetzende Maßnahmen und spezielle Auflagen des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) 3. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) 4. Auflagen für funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) 5. Auflagen für das Monitoring des Artenschutzgutachtens (Büro Fehr) <p>Darüber hinaus wird auf die bereits geltenden Verbote außerhalb des B-Plans hingewiesen, darunter fällt das Nichtbefahren des Sees mit Motorbooten.</p> <p>Für den Teil des Sees, der in den Entwürfen zur Landschaftsplanung als Naturschutzgebiet vorgesehen ist, gelten im Rahmen der Veränderungssperre auch bereits die dort formulierten, weiterreichenden Verbote wie etwa Abstandsregelungen zum Ufer auch für Segelboote sowie Betretungsverbote.</p> <p>Wegen der Vielzahl an Maßnahmen wird eine Berücksichtigung der Maßnahmen nach Fertigstellung erforderlich. Diese Maßnahmen wären binnen eines Jahres umzusetzen; die externen Kompensationsmaßnahmen binnen 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.</p>	<p>Den einzelnen Forderungen wurde im Rahmen der textlichen Festsetzungen und der Begründungen des Teils A und B in der Komplexität nachgekommen.</p> <p>Dem Antrag wird gefolgt. Es ist beabsichtigt, noch vor Beginn der Durchführung der einzelnen Maßnahmen einen Vor-Ort-Abstimmungstermin mit den Vertretern</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln - der Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg - dem Biologen Herrn Fehr (Artenschutzprüfung) - dem Biologen Herrn Straube (NABU) - der Stadt Wassenberg

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p><u>STRASSENVERKEHRSAMT:</u> Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich <u>keine Bedenken</u>, wenn entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens die Waldseestraße verbreitert und der Rad-Gehweg angelegt wird.</p> <p>Parkplatzvariante 1 wird bevorzugt.</p> <p>Die Bruchstraße mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ zu beschildern, wird nicht als zielführend erachtet.</p> <p>Zu der evtl. Verlegung des Knotens Bruchstraße / Waldseestraße ist zurzeit keine Stellungnahme möglich, weitere Planungen sind abzustimmen.</p> <p>HINWEIS In den Planzeichnungen zum o. g. B-Plan sowie in der Planzeichnung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt die Fläche für die erforderlichen 750 Parkplätze.</p> <p>Es wird angeregt, diese in den jeweiligen Planzeichnungen darzustellen. Ansonsten ist die Erschließung für das Vorhaben nicht gesichert.</p>	<p>- dem Investor - der Planungsgruppe Scheller</p> <p>durchzuführen.</p> <p>Den Anregungen wurde bzw. wird gefolgt und im Rahmen der künftigen Rad-/Gehwegeplanungen der Stadt Wassenberg berücksichtigt.</p> <p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, als dass diese Maßnahmen im Rahmen des z. Zt. geplanten Ausbaus der Bruchstraße abgestimmt und eingebunden werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, sobald die entsprechenden Grundstücksverhandlungen für eine endgültige Parkplatzausweisung abgeschlossen sind.</p>
02	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Viersen	30.09.2013	<p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 04.06.2013</p> <p>Der ökologische Ausgleich laut Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar und in der Umsetzung - trotz der Inanspruchnahme von Ackerflächen - zu akzeptieren.</p> <p>Nicht nachvollziehbar wird der Ersatz für die Waldumwandlung dargestellt.</p>	<p>entfällt</p> <p>Laut Festlegung des Landesbetriebs Wald und Forst NRW sowie der entsprechenden Bestandsplandarstellung</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor anderweitiger Inanspruchnahme sind aus hiesiger Sicht alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kompensationsmaßnahmen jeder Art soweit wie möglich zu verdichten und Synergien zu nutzen.</p>	<p>lung sind die Flächen gemäß den textlichen Festsetzungen und der Begründung Teil A und B korrekt dargestellt.</p> <p>Der Anregung wurde im Rahmen der textlichen Festsetzungen und der Begründung Teil A und B gefolgt, d. h. der erforderliche, externe ökologische Ausgleich und die Waldumwandlungsflächen werden zur Nutzung von Synergien zusammen auf den Flächen Gemarkung Birgelen, Flur 16, Flurstück 104, Ordnungsnummern 10 – 13 festgelegt.</p>
03	NABU	30.09.2013	<p>(Detaillierte Ausführung siehe Stellungnahme des NABU im Anhang)</p> <p>Der Effelder Waldsee hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem Kleinod für die Natur und Vogelwelt entwickelt. Diese Entwicklung hat ihre Ursache u. a. in dem in der Vergangenheit guten Zusammenspiel von extensiver Erholungsnutzung und Rücksicht auf die Natur.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Veröffentlichungen in der Presse sehen wir dieses gute Nebeneinander gefährdet. Wir weisen darauf hin, dass der Waldsee vom Land NRW inzwischen als bedeutender Winterastplatz für arktische Gänse eingestuft und deshalb ein großer Teil im Rahmen des Landschaftsplans "Wassenberger Riedelland und Untere Rurniederung" als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird und eine entsprechende Veränderungssperre besteht. 2013 wurden bereits Abnahmen bei den Brutzahlen einiger Vogelarten, insbesondere von Wasservögeln festgestellt. Aufgrund der zunehmend intensiven Nutzung des Gewässers und des BP-Gebiets müssen weitere Beeinträchtigungen für Natur und Vogelwelt erwartet werden, auch und gerade außerhalb des Gebiets des Bebauungsplans, u. a. wildes Ba-</p>	<p>1. Dem Hinweis bzw. dem Belang kann nicht gefolgt werden, da im Rahmen des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung alle Belange hinreichend gegeneinander abgewogen worden sind und durch entsprechende</p> <ul style="list-style-type: none"> - festgesetzte Maßnahmen - betriebliche Auflagen - Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen - Auflagen für funktionserhaltende Maßnahmen - Auflagen für das Monitoring <p>bei Durchführung des B-Plans berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>den. Da sie auch eine Folge des Ausbaus der Infrastruktur am Waldsee sind, müssen diese Folgen auch im Bebauungsplan und bei der Änderung des FNP Wassenberg berücksichtigt werden.</p> <p>Grundlage für die Stellungnahme sind die Angaben in der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Fehr vom 14.8.2013.</p> <p>Allgemeines Der NABU begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die Nutzungen am Waldsee verbindlich regelt. Dabei ist das Wohl der Menschen in der Umgebung und der Natur am Waldsee sowie das Interesse von Erholungssuchenden außerhalb des BP-Gebiets ausreichend zu berücksichtigen. Eine starke Intensivierung der Nutzung und v. a. der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage sind mit den Zielen des Naturschutzes und der landschaftsbezogenen ruhigen Erholung nicht vereinbar.</p> <p>Der NABU hat dem Gutachter seine Daten vom Waldsee und der Umgebung überlassen, da einmalige Kartierungen in einer Saison gerade bei einem so wertvollen Gebiet keine vollständigen Erfassungen ermöglichen. Die Nutzung der ehrenamtlich erhobenen Daten ersetzt aber nicht eigene Erfassungen (siehe Methoden Vögel und Fledermäuse). Wir betonen, dass nur Daten übergeben wurden und ein Gespräch vor Ort zu den Vögeln stattgefunden hat. Eine Mitarbeit des NABU am Artenschutzgutachten (bzw. Artenschutzprüfung) fand nicht statt! Dies wurde in einer zum Verfahren versandten Unterlage fehlerhaft dargestellt.</p> <p>Aus der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" wird nicht deutlich, ob es sich um eine Artenschutzprüfung der Stufe I oder II handelt. Die Kartierung spricht für Stufe II, die bekanntlich vorkommenden und die nach-</p>	

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>gewiesenen Arten sowie die Bedeutung als Winter- rastplatz machen eine ASP II unumgänglich. Die für die ASP II vorgeschriebenen Artbögen fehlen kom- plett und müssen nachgereicht werden.</p> <p>Gebiet des Bebauungsplans Um Störungen im Nordwesten des Waldsees zu mi- nimieren, ist das Ufer nördlich der geplanten Indoor- anlage aus der Nutzung zu lassen und dicht zu be- pflanzen. Der NABU hat den Kreis Heinsberg aufge- fordert, das geplante Naturschutzgebiet um die Was- serfläche bis zu dieser Uferlinie zu erweitern und die NSG-Grenze in einem größeren Abstand zur nördli- chen Insel festzulegen, also nach Süden zu ver- schieben.</p> <p>Vögel, Fledermäuse, Biber, Wirbellose Methodik Der Untersuchungsumfang folgt nicht den Anregun- gen und Forderungen des NABU (Stellungnahme vom 5.6.2013). Bei der Darstellung der Kartierungs- ergebnisse fehlen Angaben zur Biologie der Arten, zumindest der planungsrelevanten Arten, wie sie bei den Fledermäusen gegeben werden.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet ist nicht korrekt darge- stellt. Bei den Vögeln fehlen Untersuchungen im Herbst und Winter, sowie zur Erfassung von Zugvögeln und Wintergästen. Bei den Fledermäusen fehlen Untersuchungen im Spätsommer und Herbst, um ziehende Tiere zu er- fassen. Eine Verkürzung notwendiger Kartierzeiten aufgrund von Zeitdruck bei der Aufstellung des BP ist nicht ak- zeptabel und führt zu einem fehlerhaften Verfahren. Es fehlen Untersuchungen zum Bestehen von ge- schützten Lebensstätten an abgerissenen oder ver- änderten Gebäuden oder Bauten auf dem alten</p>	<p>2. Der Anregung wurde im Rahmen der Abstimmung zur Festlegung der B-Plangrenze in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heins- berg gefolgt.</p> <p>3. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die vom NABU geäußerte Methodenkritik zu den faunistischen Unter- suchungen am Effelder Waldsee nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Die eigens erhobenen Daten, die für sich schon ein umfassendes Bild der Fauna im Bebauungsplangebiet und seinem Umfeld lieferten, wurden durch die Aus- wertung weitreichender Daten, die u. a. vom NABU gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurden, ergänzt. Insofern gibt es die fundierte Datenbasis, auf der die artenschutzrechtliche Betrachtung aufgebaut ist.</p> <p>Es bleibt daher fraglich, warum der NABU seine teils über 40 Jahre währenden Untersuchungsdaten ver- kauft, andererseits aber weitere Untersuchungen an- mahnt. Im Gutachten wird die zweifelsfrei hohe Bedeu- tung des Gebiets für den Natur- und Artenschutz be- schrieben. Die gesamte Bewertung ist demzufolge konsequent kritisch und definiert eine Reihe wichtiger</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Campingplatz. Eine Erfassung von Haselmausnestern und -fraßspuren während der Kartierung von Fledermäusen in Dämmerung und Dunkelheit halten wir für schwierig bis unmöglich. Eine Behandlung Wirbelloser findet in der ASP weitgehend nicht statt.</p> <p>Projektbedingte Eingriffe</p> <p>Lärm Wir weisen darauf hin, dass das so genannte "Mirbach-Gutachten" zur Lärmempfindlichkeiten naturschutzfachlich umstritten ist. Da es sich auf fließenden Verkehr bezieht, können daraus keine Analogieschlüsse zur Lärmempfindlichkeit von Tierarten gegenüber Badebetrieb und anderen geplanten Events abgeleitet werden.</p> <p>Wasserskianlage Die Wasserskianlage steht nicht im Einklang mit den Anforderungen von Menschen und Tieren in dem sensiblen Lebensraum von Waldsee und Rurtal. Sie führt zu einer permanenten Beunruhigung der Tierwelt am See. Die Lärmemissionen würden zur Belästigung von Erholungssuchenden und Tieren am gesamten Waldsee und je nach Windrichtung vermutlich auch der Bevölkerung von Effeld führen.</p> <p>Daher lehnt der NABU diese Anlage ab.</p>	<p>Auflagen für eine verträgliche Nutzung. Daran ändern auch weitere Untersuchungen nichts. Der Gutachter ist in seiner Bewertung immer auch von evt. oder auch ehemals vorkommenden Arten ausgegangen, hat die Belange also weitreichend berücksichtigt.</p> <p>Leider entsteht somit der Eindruck, dass der NABU mit seiner Methodenkritik lediglich ein Verfahren blockieren will, aber nicht konstruktiv an der Planung mitarbeitet. Wie sonst ist es zu erklären, dass neben der gutachterlichen Tätigkeit der aktuellen Bestandsaufnahme quasi die Qualität der vom NABU selbst erhobenen und verkauften Daten in Frage gestellt wird? Weitere Untersuchungen bringen keinen substanziellen Informationsgewinn.</p> <p>4. Der Anregung wird nicht gefolgt, da alle naturschutzrechtlichen Belange zu Betriebszeiten, technischer Gründung und Ausstattung abgehandelt wurden. Entsprechende Genehmigungen werden erst unter Beteiligung des NABU als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG erteilt.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Im Falle der Genehmigung lehnt der NABU eine Verankerung auf der nördlichen Insel oder einer anderen Insel aufgrund der Beunruhigung der Tierwelt durch die laufende Anlage ab. Die Laufzeiten der Anlage sind auf ein Minimum zu beschränken, maximal sind die in der ASP genannten Zeiten vom 1.4. bis 14.9. zulässig. Ein Betrieb vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang sowie eine Beleuchtung der Anlage sind zu untersagen.</p> <p>Ausweichhabitats Der Hinweis bei mehreren Vogelarten (u. a. Pirol und Nachtigall), sie könnten ihre Reviere in benachbarte geeignete Flächen verlegen, ist fachlich nicht korrekt. Zum einen wäre zu erfassen, ob die Arten dort schon Reviere besetzen und die Flächen damit als Ausweichraum ausscheiden. Wenn die Arten dort fehlen, sind die Flächen derzeit nicht geeignet. Falls erwartet wird, dass Reviere zerstört werden, müssen daher Flächen optimiert werden, um eine Ansiedlung der Arten oder eine Erhöhung der Revierdichte zu ermöglichen, ggf. abseits des Waldsees.</p> <p>Weitere Erfassungen Wir unterstützen die Forderung des Gutachters nach weiteren Kartierungen. Zunächst müssen im Herbst und Winter eigene Daten zu ziehenden und überwinternden Arten gewonnen werden.</p> <p>Maßnahmen Licht- und Lärmemissionen in Richtung Wasserfläche müssen durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden, u. a. durch die Abpflanzung des Ufers nördlich der geplanten Indooranlage.</p> <p>Neben der Beleuchtung des Sees sind auch Skybeamer, Feuerwerke und andere Licht- und Lärmquellen zu untersagen.</p>	<p>5. Siehe Stellungnahme zu 3.</p> <p>6. Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>7. Der Anregung wurde gefolgt.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Die vom Gutachter angeregten oder geforderten Maßnahmen müssen als Auflagen im FNP und BP übernommen werden, da Angaben im Gutachten für Antragsteller nicht verbindlich sind. Die Formulierung "soll/sollte" ist durch "muss" zu ersetzen.</p> <p>Der zu zerstörende Teich ist durch ein Ersatzgewässer am Ufer nordwestlich des BP oder im Wald nordöstlich des BP zu ersetzen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme für den planungsrelevanten Teichrohrsänger (seltener Brutvogel im Kreis Heinsberg, Tendenz abnehmend) als CEF-Maßnahme vorab umgesetzt werden und funktionell sein muss.</p> <p>Als Abstand von Nutzungen zu den Ufern und Inseln sind statt der vom Gutachter geforderten 10 m mindestens 30 m, besser 50 m anzusetzen und durch Bojen zu markieren. Die künftig intensivere Nutzung des Sees erfordert größere Ruhezone für die Natur als bislang bestehen. Die alleinige Ausweisung eines Teils des Sees als NSG reicht dafür nicht aus.</p> <p>Aufgrund fehlender Untersuchungen fordert der NABU zum Ersatz von potentiell zerstörten Quartieren an abgerissenen oder veränderten Gebäuden und in gerodeten Bäumen die Installation von 20 Spaltenkästen für Spalten an Gebäuden nutzende Fledermausarten und von 20 Höhlenkästen für baumwohnende Arten (Wald nord-östlich Waldsee). Zur langfristigen Quartiersicherung sollten die Waldbestände am Waldsee nur noch extensiv bewirtschaftet werden und Höhlenbäume erhalten werden.</p> <p>Zum Schutz von Mensch und Natur muss auf der Bruchstraße am Waldsee sowie auf der Waldseestraße von der Bruchstraße bis zum Waldrand nördlich der K 21 ein Tempolimit von 30 eingerichtet wer-</p>	<p>8. Die Auflagen, Festsetzungen, Empfehlungen, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Auflagen zu funktionserhaltenden Maßnahmen und Auflagen zum Monitoring sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen und Begründung Teil A und B.</p> <p>9. Siehe Stellungnahme zu 1.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt; sie wird bei der weiteren Straßenausbauplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Schreiben von/Datum	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			den, besser noch bauliche Anlagen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit.	
04	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW	23.09.2013 (30.09.2013)	<p>Wie in den Schreiben 61 26 03 Sd/Wo vom 06.05.2013, vom 28.08.2013 und 07.06.2013 ist die Umwandlung von rund 1,3 ha Wald als Ersatzaufforstung extern durch die Erweiterung der Aufforstungsflächen an der Rödger Bahn auszugleichen.</p> <p>Die notwendige Kompensation in dem Bauleitplanverfahren ist zeitnah festzusetzen.</p> <p>Vorschlag wäre, die gesamte Fläche aufzuforsten und den rechnerischen Rest als „Ökokonto“ zu verbuchen.</p>	Dem Belang wurde im Rahmen der textlichen Festsetzungen und Begründungen Teil A und B gefolgt und entsprechend nachgewiesen.
05	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	07.10.2013	<p>Die Anregungen und Bedenken aus meiner Stellungnahme vom 17.06.2013 halte ich – soweit im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt – weiterhin aufrecht.</p> <p>Wie telefonisch besprochen bin ich gerne bereit, in gemeinsamen Gesprächen bzw. Ortsterminen unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde und der Naturschutzverbände an der weiteren Planentwicklung mitzuwirken.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken lt. Schreiben vom 17.06.2013 sind in den textlichen Festsetzungen und Begründungen Teil A und B vollends berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Festsetzungen, funktionserhaltenden Maßnahmen, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Auflagen zum Monitoring 2. Schutz der Insel (keine Nutzungen und Bebauungen) 3. Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich <p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde gilt als verbindlich und ist berücksichtigt.</p> <p>Eine gemeinsame Vor-Ort-Abstimmung entsprechend vorgesehenem Beschlussvorschlag zum Antrag der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg ist vorgesehen.</p>